

Vereinbarung zwischen Fastenopfer der Schweizer Katholiken (FO) und Römisch-Katholischer Zentralkonferenz der Schweiz (RKZ)

betreffend die Durchführung des Vertrages zwischen SBK, FO und RKZ vom 24. Dezember 1983.

Das FO unterstützt mittels seines Inlandteiles zahlreiche kirchliche Werke und Aufgaben auf schweizerischer und sprachregionaler Ebene. In der Überzeugung, dass diese überdiözesanen Institutionen nicht nur aus Spendengeldern, sondern längerfristig zum grösseren Teil aus Mitteln der staatskirchlichen Organisationen finanziert werden sollen, wird in Ergänzung und zur Durchführung des Vertrages vom 24. Dezember 1983 folgendes vereinbart:

Gemischte Expertenkommission

1. Es wird eine Gemischte Expertenkommission bestimmt. Sie besteht aus 8 Vertretern des FO und 8 Vertretern der RKZ, sowie dem Generalsekretär der SBK und je einem Delegierten der COR und der DOK.

Die Amtszeit für die Gemischte Expertenkommission beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Amtsdauer ist auf 3 Amtsperioden beschränkt. Die Wahlorgane (Stiftungsrat FO / Plenarversammlung RKZ) können in Einzelfällen Ausnahmen beschliessen.

Nimmt ein Mitglied im Verlauf einer Amtsdauer in der Kommission Einsitz, wird die angebrochene Periode nicht berücksichtigt.

Der Beginn der ersten Amtsperiode gemäss der revidierten Form der Vereinbarung wird auf den 1.1.2006 festgelegt.

Konstituierung

Präsidium

2. Die Kommission konstituiert sich selbst. Sie wählt eine/n Präsident/in und eine/n Vizepräsidenten/in. Die Wahl des/r Präsidenten/in bedarf der Zustimmung der RKZ und des FO-Stiftungsrates.

Aufgaben

3. Die Gemischte Expertenkommission hat folgende Aufgaben:

- a) Sie prüft jährlich die Gesuche, die von gesamtschweizerischen, überdiözesanen und sprachregionalen Institutionen eingereicht werden.
- b) Sie erstellt das Gesamtbudget zuhanden der RKZ und des Stiftungsrates des FO für die von diesen getragenen Institutionen und setzt ferner den Rahmen für die einmaligen Beiträge fest.
- c) Sie schlägt dem FO und der RKZ die je von ihnen zu übernehmenden Beiträge vor und begründet sie.
- d) Sie erstellt den Finanzplan für das der Budgetperiode folgende Rechnungsjahr.
- e) Sie überwacht die Verwendung der bewilligten Mittel.

Arbeitsweise der Kommission

4. Die Kommission wird von ihrem Präsidenten so oft zusammengerufen, als es die Geschäfte erfordern.

Sie bestimmt einen Ausschuss, der dringende Geschäfte erledigt und die Sitzungen vorbereitet.

Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens das absolute Mehr ihrer Mitglieder anwesend ist.

Die Kommission fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident zusätzlich zu seiner Stimme den Stichentscheid.

Die Verwaltungskosten der Kommission werden von FO und RKZ je zur Hälfte getragen.

Auszahlung der Beiträge

5. Die Mitteilung an die Gesuchsteller über die Höhe der Beiträge oder die Ablehnung des Gesuches erfolgt gemeinsam durch FO und RKZ.

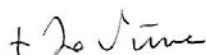
Die Auszahlung der Beiträge nehmen FO und RKZ für die von ihnen zu leistenden Anteile nach gegenseitiger Absprache getrennt vor.

Geltungsdauer

6. Die Vereinbarung ersetzt jene vom 24. Dezember 1982 und tritt auf den 1. Januar 2005 in Kraft. Sie gilt für die Dauer von 3 Jahren. Sie verlängert sich danach jeweils um ein Jahr, sofern nicht unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr auf Jahresende gekündigt wird.

Luzern, Zürich, 10. Dezember 2004

Fastenopfer. Katholisches Hilfswerk Schweiz

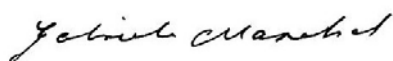


Mgr. Ivo Furer
Der Präsident

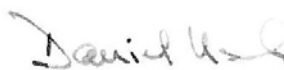


Antonio Hautle
Der Direktor

Römisch-Katholische Zentralkonferenz der Schweiz



Gabriele Manetsch
Die Präsidentin



Daniel Kosch
Der Generalsekretär